

Der vorliegende Antrag ist innerhalb 30.09.2021, bei sonstigem Verfall, samt Anlage/n, mittels Mail an die folgende Adresse muell.rifiuti.covid@bruneck.eu zu übermitteln. Bitte unterzeichnen Sie den Antrag digital oder legen Sie dem unterschriebenen Antrag die Fotokopie Ihres gültigen Ausweises bei.

Stadtgemeinde Bruneck
Steuern und Gebühren
Rathausplatz 1
39031 Bruneck

GEBÜHR FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER HAUSABFÄLLE – JAHR 2021 Antrag auf Ermäßigung für Abnehmer Nicht-Haushalte aufgrund des COVID-19-Notstandes

Beschluss Gemeindevorstand Nr. 323 vom 26.07.2021
(befreit von der Stempelsteuer gemäß Art. 8, Tabelle Anlage B, DPR Nr. 642/1972)

Nr. _____

DER/DIE ANTRAGSTELLER/IN

PERSÖNLICHE DATEN

Vorname		Nachname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Steuernummer	

WOHNSITZ

Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Gemeinde
--------	------------	--------------	----------

KONTAKTDATEN

Telefon	Mobiltelefon	E-Mail
---------	--------------	--------

INHABER/IN, GESETZLICHER VERTRETER/GESETZLICHE VERTRETERIN DES UNTERNEHMENS

Benennung			
Sitz	Hausnummer	Postleitzahl	Gemeinde
Steuernummer		MwSt.-Nr.	
PEC – zertifizierte E-Mail		Empfängerkodex (codice ufficio/destinatario)	

BEANTRAGT

die Ermäßigung der Gebühren für die Bewirtschaftung der Hausabfälle um 100 % für das Jahr 2021 aufgrund folgender Tatsachen (*Zutreffendes ankreuzen*):

- Im Laufe des Jahres 2021 und bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags war die eigene Wirtschaftstätigkeit für mehr oder weniger lange Zeiträume aufgrund einer oder mehrerer Dringlichkeitsmaßnahmen des Landeshauptmannes bei Gefahr im Verzug zwangsgeschlossen.
- Im Laufe des Jahres 2021 und bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags war die Ausübung der eigenen Wirtschaftstätigkeit aufgrund des COVID-19-Notstandes eingeschränkt, obwohl sie nicht ausgesetzt war.
- Im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021 wurde ein Gesamtumsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Gesamtumsatz im Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020 verzeichnet.

Tel. 0474 545208

muell.rifiuti.covid@bruneck.eu - www.gemeinde.bruneck.bz.it

Öffnungszeiten Steuern & Gebühren: Mo-Fr von 8.30 bis 12.30 Uhr

Seite 1 von 3

BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERMITTLUNG DES GESAMTUMSATZRÜCKGANGES

- a Der Gesamtumsatzrückgang für die oben genannten Zeiträume wird aufgrund der in den vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen in den Zeilen VP2 angegebenen Beträge ermittelt. Die relevanten vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen müssen zusammen mit gegenständlichem Antrag auf Gebührenermäßigung eingereicht werden.
- b Im Fall von Abnehmern Nicht-Haushalte, die vom Einreichen der vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärung befreit sind, wird als Kriterium zur Bemessung des Gesamtumsatzes im Sinne der Richtlinien „COVID-19 Zuschüsse an Kleinunternehmer“ laut Anhang A zum Beschluss der Landesregierung Nr. 270 vom 15. April 2020, für die oben genannten Zeiträume die Summe der ausgestellten Rechnungen, Belege und Tagesinkassi herangezogen, jeweils unabhängig von deren Inkasso. In diesem Fall muss der Abnehmer Nicht-Haushalte bei der Gemeinde eine Erklärung vorlegen, in der anhand der entsprechenden Eckdaten der Rückgang des Gesamtumsatzes sowie sein konkretes Ausmaß aufgezeigt wird, sodass die Gemeinde den Rückgang problemlos nachvollziehen kann. Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die dieser Erklärung zugrunde liegenden Unterlagen anzufordern.
- c Für Abnehmer Nicht-Haushalte, welche im Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2021 eingegliedert, ausgegliedert oder umgewandelt wurden oder von sonstigen außerordentlichen Geschäftsoperationen betroffen waren, wird auf die Regeln verwiesen, die in den Anwendungsrichtlinien zum Artikel 25 des Gesetzesdekretes vom 19. Mai 2020, Nr. 34, mit Gesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77, abgeändert und zum Gesetz erhoben, und insbesondere auf die Rundschreiben der Agentur für Einnahmen Nr. 15/E vom 13. Juni 2020 und Nr. 22/E vom 21. Juli 2020 enthalten sind sowie auf allfällige weitere Rundschreiben in diesem Bereich. In diesem Fall muss der Abnehmer Nicht-Haushalte bei der Gemeinde eine Erklärung vorlegen, in der anhand der entsprechenden Eckdaten der Rückgang des Gesamtumsatzes sowie sein konkretes Ausmaß aufgezeigt wird, sodass die Gemeinde den Rückgang problemlos nachvollziehen kann. Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die dieser Erklärung zugrunde liegenden Unterlagen anzufordern.
- d Abnehmer Nicht-Haushalte, die vor dem 1. April 2019 noch keine Tätigkeit begonnen haben, werden jenen gleichgestellt, die in den oben genannten Zeiträumen einen Gesamtumsatzrückgang von mindestens 30 % aufweisen. Als Zeitpunkt für den Beginn der Tätigkeit bzw. Tätigkeiten gilt die Eröffnung der Mehrwertsteuerposition, als Zeitpunkt für das Ende der Tätigkeit bzw. Tätigkeiten gilt ihre Abmeldung.

ANLAGEN

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. <input type="checkbox"/> | Eigenbescheinigung (Ersatzerklärung gemäß Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000), die die Tage der zwangsweisen Schließung/Aussetzung der Wirtschaftstätigkeit oder die Beschränkungen bei der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 bescheinigt, sowie Angabe des ATECO-Codes der Tätigkeit(en) und Angabe des Beginns der Tätigkeit(en), unterzeichnet vom Inhaber/von der Inhaberin oder dem/der gesetzlichen Vertreter/in mit Anlage des entsprechenden Ausweisdokumentes; |
| 2. <input type="checkbox"/> | für die Abnehmer Nicht-Haushalte, die zum Einreichen der vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen verpflichtet sind, Kopien aller für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2021 eingereichten vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen; |
| 3. <input type="checkbox"/> | für die Abnehmer Nicht-Haushalte, welche vom Einreichen der vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen befreit sind, eine Erklärung, in der anhand der entsprechenden Eckdaten der Rückgang des Gesamtumsatzes sowie sein konkretes Ausmaß aufgezeigt werden; |
| 4. <input type="checkbox"/> | für die Abnehmer Nicht-Haushalte, welche im Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2021 eingegliedert, ausgegliedert oder umgewandelt wurden oder von sonstigen außerordentlichen Geschäftsoperationen betroffen waren, eine Erklärung, in der anhand der entsprechenden Eckdaten der Rückgang des Gesamtumsatzes sowie sein konkretes Ausmaß aufgezeigt werden. |

ERKLÄRUNGEN

- Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen sowie feststellbar und belegbar sind – Art. 43 des D.P.R. Nr. 445/2000 in geltender Fassung.
- Der/die Antragsteller/in erklärt in Kenntnis zu sein, dass bei Abgabe unwahrer Erklärungen bzw. bei Erstellung oder Gebrauch von gefälschten Urkunden und Dokumenten, die vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen angewandt werden – Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 in geltender Fassung.
- Der/die Antragsteller/in bestätigt, die Datenschutzbestimmungen gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Im Sinne und für die Wirkungen der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 sind die Datenschutzinformationen unter folgendem Link abrufbar <https://www.gemeinde.bruneck.bz.it/de/Verwaltung/Web/Datenschutz> oder in den Büros des Rathauses einsehbar.

Datum

Der/die Antragsteller/in

ERSATZERKLÄRUNG EINER BESCHEINIGUNG

(Art. 46 D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445)

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES VON TATSACHEN, ZUSTÄNDEN UND PERSÖNLICHEN EIGENSCHAFTEN, WELCHE IN DIREKTER KENNTNIS DES ERKLÄRERS SIND

(Art. 47 D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445)

Herr/Frau

Vorname

Nachname

geboren am

in

(Prov.)

wohnhaft in

(Prov.)

Straße

Nr.

erklärt

unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortung gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000 bei unwahren Angaben und in Kenntnis, dass im Sinne des Art. 13 der EU-Verordnung 679/2016 die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwendet werden, auf welches sich die Erklärung bezieht, Folgendes:

.....

Ort und Datum

Unterschrift

.....

.....

Die Anträge und Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes, die den Organen der öffentlichen Verwaltung oder den Trägern von öffentlichen Diensten vorgelegt werden, müssen vom Antragssteller/von der Antragsstellerin in Anwesenheit des zuständigen Beamten/der zuständigen Beamtin unterschrieben werden oder unterschrieben und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Personalausweises des Antragsstellers / der Antragsstellerin eingereicht werden.